

Übungsfall 7 (Sachverhalt)

Autos und Bienen

Nach einer Betriebsfeier bietet A dem B an, ihn (B) zuhause abzusetzen. A war während der Feier dem Alkohol nicht abgeneigt, so dass er eine Blutalkoholkonzentration von 1,0 ‰ aufweist. B erkennt zwar, dass A nicht mehr in der Lage ist, das in seinem (A) Eigentum stehende Kfz sicher zu führen, gleichwohl will er (B) am Bahnhof auch nicht noch eine Stunde auf den nächsten Zug warten. Daher nimmt er das Angebot von A dankend an. Während der Fahrt zu Bs Haus betätigt A infolge seiner Alkoholisierung unkoordiniert mehrmals den Scheibenwischer und Blinker. Außerdem fährt er Schlangenlinien. So kommt es dann auf einer Landstraße schließlich dazu, dass A in einen Straßengraben fährt. Das Kfz dreht sich dabei auf die Beifahrerseite. Geistesgegenwärtig kann sich B gerade noch am Türrahmen abstützen, so dass er unverletzt bleibt. Das Kfz von A erleidet hingegen einen Sachschaden in Höhe von 12.000 Euro.

Am nächsten Morgen hat sich B von der Nacht wieder weitestgehend erholt. Ihm hätte sowas nicht passieren können, schließlich hält er sich für den besten Autofahrer in Europa. Ganz in diesem Sinne schlägt er seinem Lebensgefährten C vor, die Einkäufe nicht zu Fuß, sondern mit dem gemeinsamen Kfz zu erledigen. C ist einverstanden. Auf der Zähringer Straße in Richtung Gundelfingen befährt auch die nicht behelmte Radfahrerin R die gemeinsame Fahrspur. An einer roten Ampel kommen R, B und der ihn als Beifahrer begleitende C nebeneinander zum Stehen. Als die Ampel auf Grün springt, tritt R in die Pedale und schert dabei etwas aus, so dass der gerade anführende B abbremsen muss, um einen Zusammenstoß zu vermeiden. Das dürfe ja wohl nicht angehen, schreit C. B ist ganz bei ihm. Beide kommen daher darin überein, R für ihr Verhalten „zur Rede zu stellen“. B beschleunigt daher das Kfz, hupt, schert etwas nach links aus, fährt gerade einmal mit einem Seitenabstand von einem halben Meter an R vorbei und lenkt das Kfz knapp vor R etwas schräg nach rechts ein. Währenddessen brüllt C: „Komm, die haben wir gleich, die holen wir uns vom Rad.“ Dann reißt C die Beifahrertür auf. B sieht dies und ruft: „Topp, halt sie auf!“ Durch das Einlenken des Kfz nach rechts durch B und das gleichzeitige Aufreißen der Beifahrertür durch C versperren B und C der R die Fahrspur. R, die zwischenzeitlich wieder Geschwindigkeit aufgenommen hatte, muss hierdurch notbremsen und ein riskantes Ausweichmanöver einleiten. Dabei stürzt sie vom Fahrrad. B hält das Kfz kurz an. Nachdem er (B) und C den Sturz der R registriert haben, fahren sie unter starker Beschleunigung davon, ohne sich nach dem Befinden der R zu erkundigen.

R zog sich – wie von B und C billigend in Kauf genommen – Prellungen an der Schulter sowie Schürfwunden am Knie und Schienbein zu. Ihr Fahrrad (Verkehrswert: 600 Euro) erleidet einen Sachschaden in Höhe von 300 Euro.

Im Gegensatz zu B erholt sich A, da er auf der Betriebsfeier zu tief ins Glas geschaut hat, langsamer von der Nacht. Um noch weiter auszunüchtern und den Ärger über sein beschädigtes Kfz zu überwinden, hat er es sich in seinem Garten auf einer Liege bequem gemacht. Sein Nachbar N gesellt sich zu ihm, um eine Pause vom Unkrautjäten zu machen. Auch As vierjähriger Sohn S spielt im Garten. Als sich S den Glockenblumen nähert, an denen sich zahlreiche Bienen tummeln, um diese

zu untersuchen, will A einschreiten, um zu verhindern, dass S gestochen wird. Als sich A aber aufrichtet, sagt N, der das Geschehen ebenfalls beobachtet: „Lass mal, wir unterhalten uns doch gerade so nett.“ A stimmt zu und lehnt sich wieder zurück. S wird schließlich, als er in die Glockenblumen greift und die Bienen hierdurch aufscheucht, von zwei Bienen ins Gesicht gestochen. Infolgedessen erleidet S über eine Dauer von anderthalb Tagen schmerzhaftes Schwellungen im Gesicht. Dies nahm A billigend in Kauf.

Wie haben sich A, B, C und N nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 221, 225 f., 240, 303, 323c StGB sind nicht zu prüfen.